

## Leading Cases (III)

### zum Projekt

**„Eine neue Perspektive auf Rechtswissenschaft“  
(Sommersemester 2015)**

### **„E-Justiz“ (Baustein 2)**

**mit *M. Berninger*, Informationen zur  
Rechtsgeschichte der E-Justiz in Deutschland –  
Herausforderungen für die Zukunft!**

# Agenda

---

## Kapitel 1: Zur Methodik der Leading Cases (*V. Schmid*)

A. Abstrakt

B. Konkret

## Kapitel 2: Informationen zur Rechtsgeschichte der E-Justiz... (M. Berninger)

### A. Einführung

- I. Bestandsaufnahme: „2015“
- II. Kernbereiche der Digitalisierung der Justiz

### B. Was **war**?

### C. Was **ist**?

- I. Überblick
- II. „Nachholthese“

### D. Was **wird** (noch nicht)?

- I. Automatisierung
- II. Richterliche Unabhängigkeit
- III. Resilienz
- IV. E-Akte

### E. Resümee

# Kapitel 1: Leading Cases

## A. Abstrakt



Die Leading Cases sind dadurch gekennzeichnet, dass bestimmte „Rechtsverhalte“ nach Ansicht der Professorin „Klassikpotential“ haben. Das bedeutet, dass die Fragen voraussichtlich in allen zukünftigen Vorlesungen die gleichen bleiben werden und vor allem der Zeitverlauf „uns“ zu neuen – vielleicht anderen - Positionierungen und Antworten ermutigt, wie herausfordert („TPT-Management“<sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> V. Schmid, in: Sodan, Helge (Hrsg.)/Ziekow, Jan (Hrsg.): Großkommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 4. Aufl. 2014, § 173 VwGO, Rn 15 ff.

# Kapitel 1: Leading Cases

## B. Konkret

Der mit „perseverance“ verfolgten Forschungs- und Vorlesungsstrategie entspricht es, „Baustein“ nach „Baustein“ aneinander zu fügen. Das Fundament für die Forschung von Prof. Dr. *Viola Schmid* zur E-Justiz ist die in 4. Auflage erschienene Kommentierung u.a. zu §§ 55a-c, 173 VwGO<sup>1)</sup>. Ein weiterer „Baustein“, der in den folgenden Folien (Kapitel 2) angefügt wird, sind die Forschungsergebnisse von Herrn M.Sc. *Wirtsch.-Ing. Marc Berninger* (u.a. im Rahmen seiner Master-Arbeit<sup>2)</sup>). Die Folien entstammen einem Vortrag, der innerhalb der „Young Researchers‘ Conference Series on Governance, Compliance and Regulation“ am 10.07.2015 am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt gehalten wurde.

<sup>1)</sup> *Sodan, Helge (Hrsg.)/Ziekow, Jan (Hrsg.)*, Großkommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 4. Aufl. 2014.

<sup>2)</sup> *Berninger, Marc*: Zur Rechtsgeschichte der E-Justiz in Deutschland (demnächst) – Betreuerin: Prof. Dr. Viola Schmid.



# Zur Rechtsgeschichte der **E-Justiz** in Deutschland – Herausforderungen für die Zukunft!

*Young Researchers' Conference Series on  
Governance, Compliance and Regulation*

Summer Conference 2015  
Darmstadt, 10.07.2015

M.Sc. Wirtsch.-Ing. Marc Berninger

# A. Einführung

## I. Bestandsaufnahme: „2015“

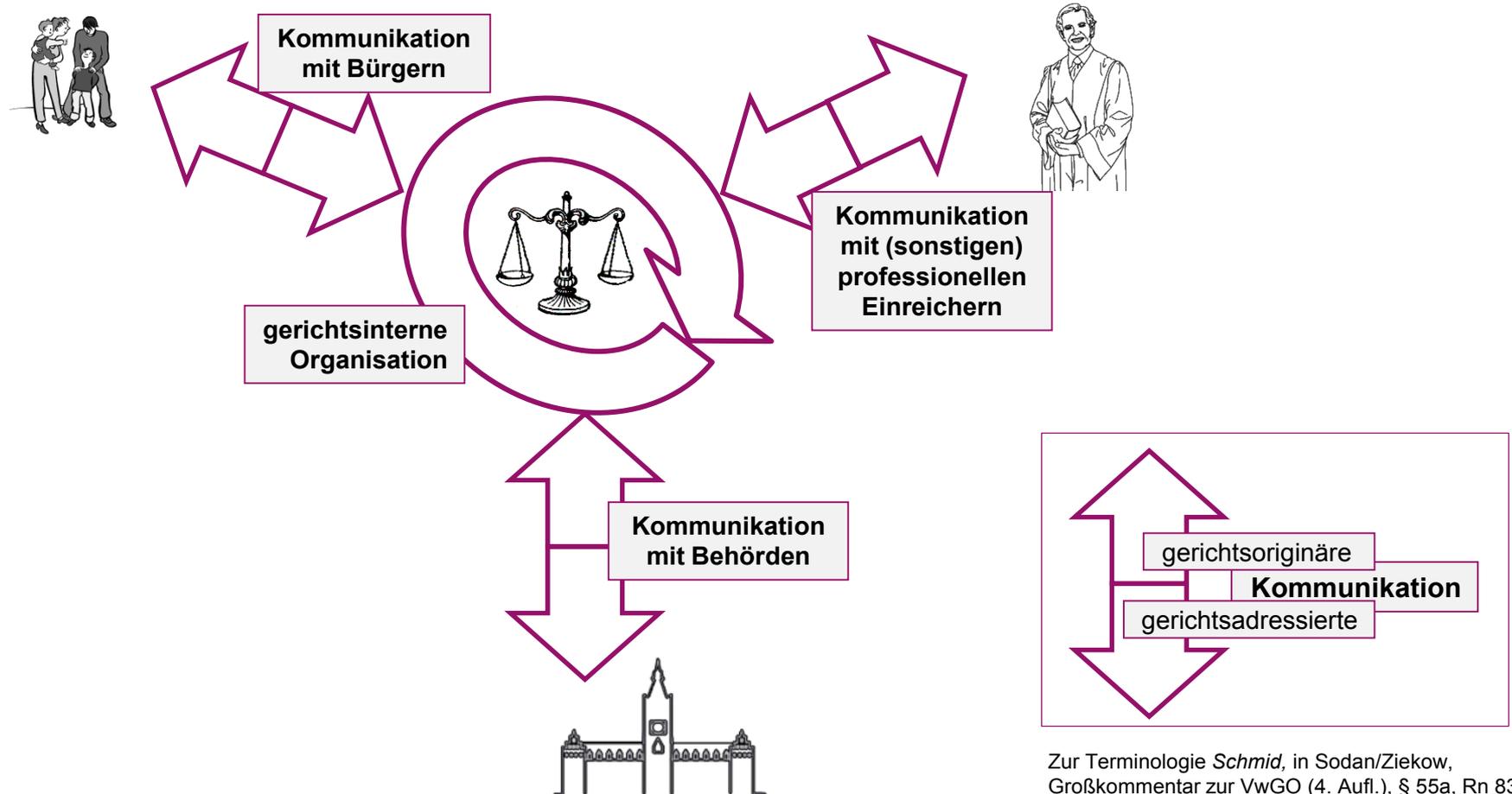


- Verschmelzung immer weiterer Lebensbereiche mit dem „**Cyberspace**“
  - Vision des „**digitalen Staates**“ → E-Justiz ein zentrales Element
  - E-Justiz als ein „**kritischer**“ **Bereich der Digitalisierung**
    - Hohe **wirtschaftliche** Relevanz
    - Vielfach vertrauliche (persönliche / finanziell wertvolle) Daten betroffen
    - Reputation und Vertrauen in „Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes“<sup>1)</sup>  
(Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG) durch „**digitalen Staat**“
- Chancen auf **Effektivitäts- und Effizienzsteigerungen** durch E-Justiz?

<sup>1)</sup> *Di Fabio*, in Maunz/Dürig (73. Lfg. 2014), Art. 2 GG, Rn 73.

# A. Einführung

## II. Kernbereiche der Digitalisierung der Justiz



Zur Terminologie *Schmid*, in Sodan/Ziekow, Großkommentar zur VwGO (4. Aufl.), § 55a, Rn 83

# B. E-Justiz: Was war?

<b>2001: Erste Welle</b> FormVorAnpG <sup>1)</sup> , SigG <sup>2)</sup> , ZustRG <sup>3)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Möglichkeit zur <i>Gerichtsadressierten</i> und <i>-originären</i> elektronischen Kommunikation</li> <li>➤ Voraussetzung (<i>gerichtsadressiert</i>): Qualifizierte elektronische Signatur</li> <li>➤ Zeitgleich: Schaffung der „elektronischen Form“ im Zivilrecht</li> </ul>
„Zwischenstand“ der E-Justiz:	<b>„Volldigitale“ Kommunikation</b> in der Justiz grundsätzlich möglich
<b>2005: Zweite Welle</b> JKomG <sup>4)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Möglichkeit zur gerichtsinternen elektronischen Aktenführung wird geschaffen                         <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Medientransfer tritt als Aspekt hinzu</li> <li>○ Möglichkeit zur Online-Akteneinsicht</li> </ul> </li> <li>➤ „andere sichere Verfahren“ werden neben der „qualifizierten elektronischen Signatur“ zugelassen</li> </ul>
„Zwischenstand“ der E-Justiz	Gesamter justizieller <b>Workflow „volldigital“</b> grundsätzlich möglich
<b>2013: Dritte Welle</b> FeRGG <sup>5)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zeitplan zur verbindlichen <i>gerichtsadressierten</i> elektronischen Kommunikation für „professionelle Einreicher“</li> <li>➤ „andere sichere Verfahren“ gewinnen als „sichere Übermittlungswege“ mit vier Ausprägungen an Bedeutung</li> <li>➤ <b>Automatisierung</b> durch strukturierte Datenerfassung: Einführung elektronischer Formulare</li> </ul>
„Zwischenstand“ der E-Justiz	Gesamter Workflow „volldigital“ möglich, <b>elektronische gerichtsadressierte Kommunikation</b> (für professionelle Einreicher) <b>verbindlich.</b>

<sup>1)</sup> Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Geschäftsverkehr (FormVorAnpG) vom 13. Juli 2001, BGBl. I, 1542.

<sup>2)</sup> Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16. Mai 2001, BGBl. I, 876.

<sup>3)</sup> Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (ZustRG) vom 25. Juni 2001, BGBl. I, 1206.

<sup>4)</sup> Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (JKomG) vom 22. März 2005, BGBl. I, 837.

<sup>5)</sup> Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (FeRGG) vom 10. Oktober 2013, BGBl. I, 3786.

# C. E-Justiz: Was ist?

## I. Überblick



Elektronischer Rechtsverkehr:  
 ✓ vollständig,  teilweise,  nicht eröffnet.

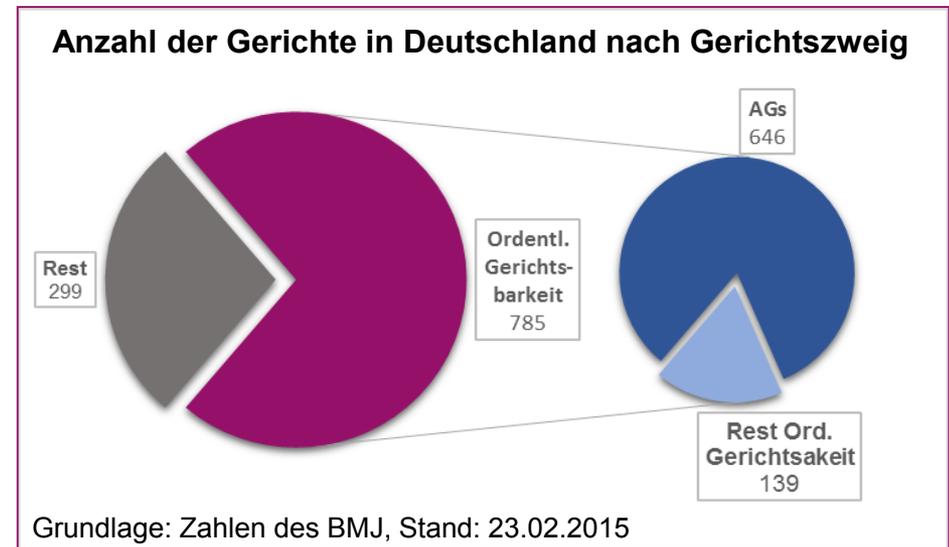
Bundesland	Arbeitsgerichtsbarkeit		Finanzgerichts.	Sozialgerichtsb.		Verwaltungsgerichtsb.		Ordentliche Gerichtsbarkeit			%
	ArbG	LAG		SG	LSG	VG	OVG	AG	LG	OLG	
BW	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	 (3/17)	 (1/2)	10
BY	✗	✗	✗	 (1/7)	✓	✗	✗	✗	✗	✗	15
BE	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	100
BB	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	100
HB	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	90
HE	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	100
HH	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✗	50
MV	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	0
NI	✓	✓	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✗	40
NW	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	70
RP	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	50
SL	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	0
SN	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	100
ST	 (2/4)	✓	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✗	35
SH	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	20
TH	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	0
<b>%</b>	<b>76</b>	<b>80</b>	<b>64</b>	<b>60</b>	<b>56</b>	<b>80</b>	<b>80</b>	<b>40</b>	<b>44</b>	<b>44</b>	

Stand:  
01.12.2014

# C. E-Justiz: Was ist?

## II. Auswertung

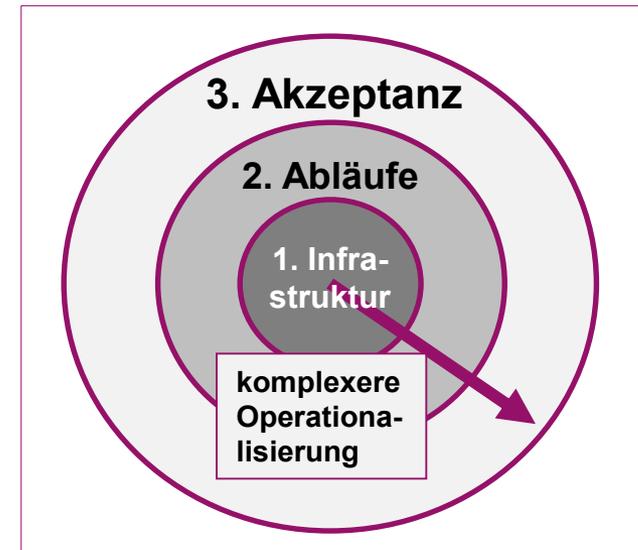
- „Flickenteppich“ sowohl auf Bundesländer-, als auch auf Gerichtsbarkeitsebene
  - **Bundesländerebene:**
    - Berlin, Brandenburg, Hessen, Sachsen → „**Pioniere**“
    - Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Saarland → „**Schlusslichter**“
  - **Gerichtsbarkeiten:**
    - Arbeitsgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit → „**Pioniere**“
    - Ordentliche Gerichtsbarkeit → „**Schlusslicht**“



# C. E-Justiz: Was ist?

## III. Schlussfolgerungen: Nachholthese

- Rechtlich verbindlicher Start „E-Justiz im (Teil-)Wirkbetrieb“ in **weniger als 7 Jahren** (Art. 5 Nr. 4 iVm Art 26 Nr. 7 FeRGG<sup>1)</sup>)
- „Schlusslichter“ verfügen über keinerlei (Makro-)E-Justiz-Erfahrungen
- „**Schalenmodell**“ der anstehenden Herausforderungen:
  - Äußere Schalen bedingen innere
  - Umsetzung beginnt innen, außen muss bereits mitbedacht werden
  - Nach außen hin „Scope“ immer „softer“  
→ **Lösung** nicht mehr nur „finanzieller Art“, „Faktor Mensch“ tritt hinzu
  - Nachhaltiges Gesamtkonzept erfordert Zusammenwirken aller Schalen
- In praxi: Diskussion fast ausschließlich über 1. Schale „Infrastruktur“, **weitergehende Konzepte fehlen**



<sup>1)</sup> Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, BGBl. I, 3786

# D. Was **wird** (noch nicht)?

## I. Automatisierung – „Formulardesign“

- Automatisierung mittels strukturierter Datenerfassung
- Dritte Welle: Rechtsgrundlage für Einführung elektronischer Formulare wurde geschaffen

*Bundesgerichtshof*, Beschluss vom 13.02.2014, Az.: VII ZB 39/13

- Zugrundeliegend: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
- Nutzung eines standardisierten Formulars<sup>1)</sup> vorgeschrieben (§ 829 Abs. 4 S. 2 ZPO)

[...] der Gläubiger **vom Formularzwang entbunden** ist, soweit das Formular unvollständig, unzutreffend, fehlerhaft oder missverständlich ist. (Ls. a))

In diesen, seinen Fall nicht zutreffend erfassenden Bereichen ist es nicht zu beanstanden, wenn er in dem Formular Streichungen, Berichtigungen oder Ergänzungen vornimmt oder **das Formular insoweit nicht nutzt**, sondern auf beigefügte Anlagen verweist. (Ls. b))

- Chancen der Automatisierung durch strukturierte (elektronische) Datenerfassung sind gefährdet, **wenn Umsetzung nicht nachhaltig** ist

<sup>1)</sup> Anlage 2 zu § 2 Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV).

# D. Was wird (noch nicht)?

## II. Richterliche Unabhängigkeit – „Systemadministration“



*Hessischer Dienstgerichtshof für Richter*, Urteil vom 20.04.2010, Az.: DGH 4/08

(insoweit auch bestätigt durch: *BGH*, Urteil vom 06.10.2011, Az.: RiZ(R) 7/10)

- Klagender Richter rügt Betreuung des EDV-Netzes der Hessischen Justiz durch externen Dienstleister (Hessische Zentrale für Datenverarbeitung)
- Durch weitreichende Rechte des (externen) Systemadministrators sei umfassende Beobachtung und Kontrolle der richterlichen Tätigkeit und Entscheidungsbildung durch Exekutive möglich (Rn. 12)

„Dementsprechend muss das den Richtern für ihre Arbeit zur Verfügung gestellte EDV-Netz technisch und organisatorisch so ausgestaltet sein, dass eine **inhaltliche Kenntnisnahme** von richterlichen Dokumenten durch andere Personen als den das Dokument verfassenden Richtern (Urhebern) und den ihnen unmittelbar zugeordneten Bediensteten **soweit wie möglich ausgeschlossen** ist. [...]“ (Rn 54)

„In einem zentralen EDV-Netz ist es den obersten Administratoren mit dem sogenannten Masterpasswort durch wenige Befehle und innerhalb kürzester Zeit möglich Dokumente einzusehen, Informationen über deren Entstehungsprozess aufzuzeichnen (Meta-Ebene) sowie Dokumente zu kopieren und an Dritte weiterzuleiten. [...]“ (Rn 69)

- DGH verlangt daher „**konkrete und überprüfbare Verhaltensregeln** über den Umgang mit richterlichen Dokumenten bei der Administration“ (Rn 76)
- **Überwachung der Einhaltung** „durch den Minister der Justiz unter gleichberechtigter Mitwirkung von gewählten Vertretern der Richterschaft“ (Rn 90)

# D. Was **wird** (noch nicht)?

## III. Resilienz – „Malfunction Management“

*Bundesgerichtshof, Beschluss vom 27.01.2015, Az.: II ZB 23/13*

- Rechtsanwalt verliert durch Serverausfall Zugriff auf (ausschließlich elektronisch geführten) Fristenkalender und versäumt dadurch Berufungsfrist
- Beantragte Wiedereinsetzung wird durch Vorinstanz abgelehnt

„[...] Bei dieser Sachlage sei es der sachbearbeitenden Rechtsanwältin in Kenntnis des Serverausfalls aber noch am 5. August 2013 unschwer möglich gewesen, zumindest die ihr vorliegenden Handakten **händisch auf etwaige bevorstehende Fristabläufe zu kontrollieren.** [...]“  
(Rn 6)

„Führt der Anwalt einen elektronischen Kalender, darf diese Organisation keine hinter der manuellen Führung zurückbleibende **Überprüfungssicherheit** bieten [...]“ (Rn 9)

- Verlangte Kontrolle von papierbasierten Handakten nach (perspektivischem) **Übergang zur E-Akte** in solch einem Fall nicht mehr möglich
- **Resilienz** muss zukünftig bereits bei **Gestaltung der Systeme und Abläufe mitbedacht** werden um entsprechende (Überprüfungs-)Sicherheit garantieren zu können

# D. Was **wird** (noch nicht)?

## IV. E-Akte(nberge)

*OLG Düsseldorf*, Beschluss vom 22.09.2014 - III - Ws 236/14

- Strafverfahren, Gerichtsakte enthält umfangreiche TKÜ-Mitschriften
- Pflichtverteidiger verlangt Auslagen für Ausdruck der gesamten, elektronisch zur Verfügung gestellten, Akte
- 380.000 Seiten – **Kosten: 67.000 €**

„[...] Die unter Verteidigungsgesichtspunkten unter Umständen relevante Suche nach entlastenden Gesprächsmitschnitten kann angesichts der Fülle des hier zur Rede stehenden Materials ohnehin **nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung sinnvoll erfolgen** [...]“ (Rn 23)

„[...] ist es auch dem Verteidiger zuzumuten, sich zunächst **mit Hilfe der e-Akte in den Sachverhalt einzuarbeiten** und erst auf dieser Grundlage zu entscheiden, welche (zentralen) Aktenbestandteile für die weitere Verteidigung auch in Papierform benötigt werden. [...]“ (Rn 28)

# D. Was **wird** (noch nicht)?

## IV. E-Akte(nberge)

- In der praktischen Anwendung geht hier die elektronische Akte der papierbasierten Akte bereits vor
- Papierakte bildet in diesem Fall nur noch „**Ergänzung**“ eines primär bereits **elektronisch** geführten Mediums
- Strafprozessordnung nicht Teil der „Digitalisierungswellen“
- Technologische (Anwender-)Praxis ist Gesetzgebung hier „enteilt“:

### § 41a Abs. 1 StPO

(1) An das Gericht oder die Staatsanwaltschaft gerichtete Erklärungen, Anträge oder deren Begründung, die nach diesem Gesetz ausdrücklich schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind, **können als elektronisches Dokument eingereicht** werden, [...] **Von dem elektronischen Dokument ist unverzüglich ein Aktenausdruck zu fertigen.**

# E. Resümee:

## „Das *Gesamtvorhaben* E-Justiz ist noch Stückwerk“



- Nur ein kleiner Teil des Gesamtvorhabens „Digitalisierung der Justiz“ ist **Schaffung der technischen Infrastruktur**
  - Chance und Herausforderung, (auch) Abläufe grundlegend neu zu strukturieren
- Abhängigkeit von Technologie erfordert stärkere **Auseinandersetzung mit Resilienz**
  - Ein gutes System bezieht seinen eigenen Ausfall ins Kalkül mit ein
- **Automatisierung** als Chance für richterliche Tätigkeit und Bedrohung der richterlichen Unabhängigkeit
  - Klare „**Schranken der Automatisierung**“ und Vorgaben zur Systemadministration
- Ohne **verbindliche E-Akte** ist nächster „Flickenteppich“ absehbar
  - (Angestrebte) Effektivitäts- und Effizienzgewinne sind mit weitgehendem „**hybriden**“ **Arbeiten** nicht vereinbar

---

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

M.Sc. Wirtsch.-Ing. Marc Berninger  
Technische Universität Darmstadt  
Fachgebiet Öffentliches Recht

[berninger@jus.tu-darmstadt.de](mailto:berninger@jus.tu-darmstadt.de)